

21

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 1298 Abs. 2.

Aufwendungen eines Verlobten sind nicht "angemessen",
wenn sie dazu bestimmt sind, ein Konkubinat mit dem
anderen Verlobten zu ermöglichen.

BGH, Urt. v. 29. Januar 1960 - IV ZR 155/59 -

OIG Karlsruhe

IG Mannheim

Verkündet

am 29. Januar 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Margarete S c h [REDACTED] in M [REDACTED]-S [REDACTED],
Sp [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

den Adolf K [REDACTED] in M [REDACTED]-S [REDACTED], Sp [REDACTED]-
str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] von
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1960 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Dr. v. Werner, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 6. Mai 1959 wird auf ihre Kosten zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

.. 2 ..

Tatbestand:

Die Klägerin, Kriegerwitwe und als solche Rentenempfängerin, lebte von 1954 bis 1958 mit dem Beklagten in einem eheähnlichen Verhältnis in häuslicher Gemeinschaft. Bei Beginn dieses Zusammenlebens war der Beklagte noch verheiratet; seine Ehe wurde erst im November 1955, und zwar wegen seiner ehebrecherischen Beziehungen zu der Klägerin, aus seinem alleinigen Verschulden geschieden. Beide Parteien waren berufstätig. Den gemeinsamen Haushalt besorgte die Klägerin. Mit den gegenseitigen Einnahmen wurden die Unterhaltsbedürfnisse der Parteien und ihrer beiderseitigen Kinder bestritten, Schulden des Beklagten bezahlt und Anschaffungen gemacht. Im Frühjahr 1958 kam es zum Abbruch der Beziehungen, nachdem der Beklagte solche zu einer anderen Frau angeknüpft hatte.

Die Klägerin hat vorgetragen: Die Parteien hätten sich nach der rechtskräftigen Scheidung des Beklagten gegenseitig die Ehe versprochen. Der Beklagte sei dann ohne Grund vom Verlöbnis zurückgetreten, indem er sich einer anderen Frau zugewandt habe. Für die Besorgung des Haushalts während dreier Jahre stehe ihr eine monatliche Entschädigung von 78,-DM zu; hiervon verlange sie zunächst einen Teilbetrag von 600,-DM. Ferner habe sie zwei Jahr lang die Wohnungsmiete von monatlich 58,-DM allein getragen; hiervon entfielen monatlich 40,-DM auf den Beklagten, wovon sie einstweilen einen Teilbetrag von 500,- DM verlange. Die Besorgung des Haushalts und die Zahlung der Miete habe sie nur in Erwartung der Ehe mit dem Beklagten gemacht.

Die Klägerin hat beantragt,
den Beklagten zur Zahlung von 1.000,- DM nebst
5 % Zinsen seit dem 1. März 1958 zu verurteilen.



Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen: Es habe kein Verlöbniß, sondern nur ein Konkubinat bestanden. Die Klägerin habe, um nicht ihre Rente zu verlieren, eine Ehe mit dem Beklagten abgelehnt. Auch habe sie die Miete nicht allein aus eigenen Mitteln gezahlt; vielmehr hätten die Parteien das beiderseitige Einkommen zusammengelegt und daraus sämtliche Ausgaben bestritten.

In beiden Vorinstanzen hatte die Klägerin keinen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt sie ihren Anspruch weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Es könne dahinstehen, ob, wie das Landgericht meine, ungeachtet des etwa von beiden Teilen gegebenen Eheversprechens bereits das außereheliche Zusammenleben der Parteien die rechtliche Möglichkeit eines Verlöbnisses ausschließe. Denn die von der Klägerin nach ihrer Darstellung in Erwartung der Ehe gemachten Aufwendungen seien nicht den Umständen nach angemessen gewesen. Für die Besorgung des gemeinsamen Haushalts durch die Klägerin und ihre Mietzahlungen auch für den Beklagten habe es im Hinblick auf die künftige Eheschließung an je-

dem vernünftigen Grunde gefehlt. Die Klägerin habe, bevor sie zusammen mit dem Beklagten eine Wohnung bezogen habe, bei ihrer Mutter in geordneten Verhältnissen gewohnt. Sie habe es daher nicht nötig gehabt, mit dem Beklagten zusammenzuziehen, ihm den Haushalt zu besorgen und außerdem noch die Miete zu bezahlen.

Ein Anspruch der Klägerin aus ungerechtfertigter Bereicherung scheitere an den §§ 814, 817 S. 2 BGB. Die Leistungen hätten ihrer Art nach ersichtlich dazu gedient, das Zusammenleben im Konkubinat zu ermöglichen; beide Teile hätten daher - der eine durch die Leistung, der andere durch deren Annahme - gegen die guten Sitten verstoßen.

Es bedürfe auch keiner Erörterung, ob etwa in dem beiderseitigen Zusammenleben eine stillschweigende Vereinbarung gesellschaftsrechtlichen Inhalts zu erblicken sei; denn auch einer solchen stünde § 817 S. 2 BGB entgegen.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind im Ergebnis nicht begründet.

1. Gemäß § 1298 Abs. 1 BGB hat ein Verlobter, der von dem Verlöbniß zurücktritt, dem anderen Verlobten den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß dieser in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht, Verbindlichkeiten übernommen oder sonstige sein Vermögen berührende Maßnahmen getroffen hat. Nach Abs. 2 aaO ist der Schaden nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung von Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.

Mit Recht hat das Oberlandesgericht dahinstehen lassen, ob unter den Parteien ein rechtsgültiges Verlöbnis zustandegekommen ist. Denn die gemeinsame Haushaltsführung durch die Klägerin und ihre Mietzahlungen auch für den Beklagten sind keine Aufwendungen, die den Umständen nach "angemessen" waren. Hierzu können nur solche Aufwendungen gerechnet werden, welche - in Veranlassung der Verlobung - nach den Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach Sitte und Stand der Parteien, gerechtfertigt sind (Planck, 4. Aufl., Familienrecht, § 1298 BGB, Anm. 5 S.13). Das ist im vorliegenden Falle zu verneinen. Die Leistungen der Klägerin waren vornehmlich dazu bestimmt, das von der Rechts- und Moralordnung nicht gebilligte Konkubinat unter den Parteien zu ermöglichen bzw. aufrechtzuerhalten, wie auch das Oberlandesgericht und das Landgericht nicht verkannt haben.

2. Auch aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt ist die Klägerin zu ihrer Forderung gegen den Beklagten nicht berechtigt.

Zutreffend hat das Oberlandesgericht von einer näheren Erörterung der Frage, ob eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung gesellschaftsrechtlichen Inhalts unter den Parteien vorliege, abgesehen; denn eine solche würde als Grundlage des unter den Parteien bestehenden Konkubinats als gegen die guten Sitten verstoßend gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig sein.

Auch auf eine etwaige Geschäftsführung ohne Auftrag der Klägerin für den Beklagten (§§ 683, 670 BGB) kann der Klageanspruch nicht gestützt werden; da nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils die Klägerin nicht, ohne von dem Beklagten beauftragt oder

sonst ihm gegenüber dazu berechtigt zu sein (§ 677 BGB), sondern gerade mit seinem Einverständnis für ihn tätig geworden ist.

Soweit die Klägerin glaubt, den Beklagten aus ungerechtfertigter Bereicherung in Anspruch nehmen zu können, hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum ausgeführt, beide Teile hätten, da die Leistungen ihrer Art nach ersichtlich zur Ermöglichung des Konkubinats gedient hätten, gegen die guten Sitten verstoßen, und zwar die Klägerin durch Erbringung der Leistungen und der Beklagte durch deren Annahme. Der gleiche Ausschließungsgrund des § 817 Satz 2 BGB würde der Klägerin auch entgegenstehen, soweit sie etwa versuchen sollte, ihre Klageberechtigung aus dem Widerruf einer dem Beklagten gemachten Schenkung wegen groben Undanks herzuleiten; denn in einem solchen Falle kann gemäß § 551 Abs. 2 BGB die Herausgabe des Geschenks auch nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

3. Aus diesen Gründen ist die Revision der Klägerin mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher v. Werner Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim